

# **Satzung des Sportvereins Niederfrohna e. V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 01.01.1991 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein Niederfrohna e. V.“ und hat seinen Sitz in Niederfrohna. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 383 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im KSB Zwickau und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Sachen in Turnhallen, auf Sport- und Übungsplätzen.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Der Verein stellt sich zur Aufgabe, ein vielfältiges Breitensportangebot zu gestalten und dabei besonders für die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen tätig zu sein.

## **§ 3 Grundsätze der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf das Lebensalter werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Minderjährige ist sie von den gesetzlichen Vertretern zu beantragen bzw. ist ihre Zustimmung zum Antrag erforderlich.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.
5. Jede Person, die sich im Verein sportlich betätigt, muss Mitglied sein.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss oder
  - Tod

Ein freiwilliger Austritt kann nur halbjährlich erfolgen. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und spätestens 6 Wochen vor Ende des Halbjahres zu erklären.

7. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtung,
  - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen entsprechend der Regelungen in der Beitragsordnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlung.
8. Bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand steht dem Betroffenen das Recht auf Beschwerde zu. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3, Abs. 6 bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis Halbjahres- bzw. Jahresende bestehen.
10. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung zur Finanz- und Beitragsordnung, zu Sonder- und Zusatzbeiträgen,
  - h) Entscheidung über Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 3, Abs. 3,
  - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3, Abs. 8,

- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 10,
- k) Auflösung des Vereins.
- 2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie:
  - a) die Interessen des Vereins erfordern,
  - b) der Vorstand beschließt oder
  - c) 20 % der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- 4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich per Aushang in der Sportstätte zu erfolgen. Die Tagesordnung muss darin enthalten sein und mindestens 4 Wochen vorher per Aushang veröffentlicht werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Wahlen können sowohl geheim als auch in Form einer offenen Abstimmung durchgeführt werden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, bestimmt die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- 7. Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem erwachsenen Mitglied und
  - b) vom Vorstand.
- 8. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 9. Dringlichkeitsanträge können mit einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung behauptet werden.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Jugendleiter
  - e) bis zu drei Beisitzern.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung. Soweit es die finanzielle Lage des Vereins erlaubt, kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Zahlung erfolgt im Rahmen des § 3 / 26 a EStG (Ehrenamtszuschale).
4. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung von erweiterten Vorstandssitzungen mit allen Abteilungsleitern
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlungen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
  - Aufstellung von Richtlinien für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Dienstanweisungen für Erfüllungsgehilfen des Vereins
  - Abschluss, Änderung und Kündigung von Arbeitsverträgen und Verträgen gleich welcher Art
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Durchführung von sportlichen und sonstigen Veranstaltungen
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der Stellvertreter,
  - c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
7. Der Vorstand wird jeweils für 4 Jahre gewählt. In den Vorstand können nur Personen berufen werden, die volljährig und mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins sind. Vor Ablauf der Wahlperiode kann die Bestellung des Vorstandes nur dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, kann dieser Posten neu besetzt werden durch:
  - a) Selbstergänzung (Kooptation) des Vorstandes:

die verbleibenden Vorstandsmitglieder berufen ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Es kann nur ein Mitglied auf diese Weise bestellt werden.

b) Ersatzmitglieder:

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Bestellung des Vorstands bis zu drei Ersatzkandidaten und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei Bedarf nachrücken. Der Ersatzkandidat übernimmt das vakante Amt bis zur turnusmäßigen Neuwahl.

c) Personalunion:

Ein anderes Vorstandsmitglied übernimmt bis zur turnusmäßigen Neuwahl das vakante Amt.

## **§ 9 Vereinsjugend**

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Jugendleiter wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, sie zahlen **keine** Beiträge.

## **§ 11 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils 4 Jahre gewählt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Im Falle der Auflösung oder Wegfall des Vereinszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen in Abstimmung mit dem Finanzamt der Gemeinde Niederfrohna zugunsten. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 14 Datengeheimnis**

Gemäß § 5 BDSG sind alle Personen, welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, zum Datengeheimnis verpflichtet. Eine entsprechende Verpflichtung zum Datengeheimnis wird gesondert mit den betreffenden Personen mit Aufnahme Ihrer Tätigkeit unterzeichnet. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung der Mitgliedschaft des Vereins hinaus.

## **§ 15 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Beruf, Telefon privat und dienstlich, Fax, Mobilrufnummer und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in geeigneter Form gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes benötigt werden (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Der Verein übermittelt die Mitgliederdaten der Deutschen Sportausweis GmbH zur Erstellung des Mitgliedsausweises. Mit dem Aufnahmeantrag des Vereins willigt das Mitglied ein, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben. Eine gesonderte Belehrung wird dem Aufnahmeantrag beigelegt. Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Kreissportbundes Zwickau, sowie den entsprechenden Landesfachverbänden der jeweiligen Abteilungen, ist der Verein verpflichtet, Daten seiner Mitglieder, entsprechend der Festlegungen der übergeordneten Organisationen an diese zu melden. Im Rahmen von sportlichen Wettbewerben (Ligaspielen, Turniere oder anderen Wettbewerbsformen) meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Wettbewerben, Feierlichkeiten und Jubiläen an Schaukästen des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder dem Internetauftritt bekannt. Der Verein bedient sich weiterhin der Verbreitung von Informationen in den sozialen Netzwerken wie Facebook, Google, Twitter und Youtube. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt, in Bezug auf dieses Mitglied, eine weitere Veröffentlichung an Schaukästen und/oder in der Vereinszeitschrift und/oder des Internetauftrittes mit Ausnahme von Wettbewerbsergebnissen. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung

der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand anderen Vereinsmitgliedern gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Der Verein informiert die Tagespresse, sowie die Organe des Landessportbundes Sachsen und der zuständigen Fachverbände über Wettbewerbsergebnisse und besondere Ereignisse. Ebenso können Veröffentlichungen im Amtsblatt oder den Landkreisnachrichten erfolgen. Auf der Internetseite des Vereins sowie auf Facebook, Google, Twitter und Youtube werden, gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet, ebenfalls Informationen veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung der Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes/Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die zuständigen Organisationen über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds. Beim Austritt werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

Niederfrohna, 03.05.2019

M. Krönert  
Vorsitzender

gez. M. Nicklas  
Stellvertreter

D. Milkau  
Schatzmeister

1. Satzungsänderung eingetragen im Vereinsregister am 20. April 2006
2. Satzungsänderung eingetragen im Vereinsregister am 12. Januar 2011
3. Satzungsänderung eingetragen im Vereinsregister am xx. Mm 2013
4. Satzungsänderung eingetragen im Vereinsregister am 09. September 2019